

Haushaltssatzung der Gemeinde Arnsdorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf in der Sitzung am 16.04.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 10.468.345 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 11.217.240 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen
(ordentliches Ergebnis) auf - 748.895 EUR
- Gesamtbetrag realisierbare außerordentliche Erträge auf 0 EUR
- Gesamtbetrag realisierbare außerordentliche Aufwendungen auf 0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen
(Sonderergebnis) auf 0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf - 748.895 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf 0 EUR
- Gesamtergebnis auf - 748.895 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des
ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des
Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit
dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 314.460 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit
dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0 EUR
- veranschlagten Gesamtergebnis auf - 434.430 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.129.170 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.427.795 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - 298.625 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 505.820 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 609.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 103.780 EUR

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 402.405 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 328.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf... - 328.000 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf - 730.405 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.260.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die Grundsteuer

A – für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf	320 vom Hundert
B – für die Grundstücke auf	400 vom Hundert
für die Gewerbesteuer auf	410 vom Hundert

der Steuermessbeträge.

§ 6

- 1) Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt, die zu einem Budget bzw. Unterbudget gehören, sind entsprechend § 18 SächsKomHVO grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen zur Deckung zahlungswirksamer Aufwendungen und für zweckgebundene Erträge.
- 2) Zahlungswirksame Aufwendungen der einzelnen Budgets und Unterbudgets im Ergebnishaushalt werden zugunsten von Auszahlungen des jeweiligen Budgets und Unterbudgets im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt.
Für gegenseitig deckungsfähig werden Aufwendungen im Ergebnishaushalt für die Budgets Bauhof und Bauwesen, entsprechend § 20 Abs. 2 SächsKomHVO, erklärt.
Die Regelungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 7

Auszahlungen des Finanzhaushaltes und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes, die durch Fördermittel finanziert werden, bleiben bis zum Vorliegen des Zuwendungsbescheides in Höhe der geplanten Förderung gesperrt. Über den geplanten Eigenanteil darf nur soweit verfügt werden, wie es die Beantragung der Fördermittel notwendig macht.

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nur zulässig, wenn

- a) ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder
- b) die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht oder ein geplanter sich nur unerheblich erhöht.

Für die nach § 79 SächsGemO zulässigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen sind Anträge mit Deckungsvorschlag nach Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung dem Bürgermeister, dem Verwaltungsausschuss oder dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Ansatzüberschreitungen innerhalb eines Budgets / Deckungskreises führen nicht zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

§ 9

Die Gemeinde Arnsdorf macht von der Regelung des § 72 Abs. 3 SächsGemO Gebrauch. Das heißt, dass Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Bei der Verrechnung darf ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden.

§ 10

Die Gemeinde Arnsdorf verzichtet für das Haushaltsjahr 2025 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 88b Abs. 1 SächsGemO.

Arnsdorf, den 05.06.2025.



Frank Eisold
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4, SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederlegung des Haushaltsplanes 2025

Nach § 76 Abs. 3 SächsGemO ist der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen öffentlich niederzulegen und in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Niederlegung hinzuweisen.

Die Niederlegung erfolgt zu jedermann Einsicht ab dem 16.06.2025 für die Dauer von sieben Arbeitstagen während der Dienstzeiten in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstraße 17 in 01477 Arnsdorf.



Frank Eisold
Bürgermeister